

TEILEGUTACHTEN

Nr.: FZTP01/24198/A/34

über die Vorschriftsmäßigkeit eines Fahrzeugs bei bestimmungsgemäßem Ein- oder Anbau von Teilen gemäß §19 Abs.3 Nr.4 StVZO

für das Teil/
den Änderungsumfang : **Zusatzfedern
zur Verstärkung der Hinterachsfederung**

vom Typ : **10-193-5**



des Herstellers : **M.A.D.
Hulpveren / Tooling BV
P.O. Box 760
NL-3900 AT Veenendaal**

0. Hinweise für den Fahrzeughalter

Unverzügliche Durchführung und Bestätigung der Änderungsabnahme:

Durch die vorgenommene Änderung erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges, wenn nicht unverzüglich die gemäß StVZO § 19 Abs. 3 vorgeschriebene Änderungsabnahme durchgeführt und bestätigt wird oder festgelegte Auflagen nicht eingehalten werden !

Nach der Durchführung der technischen Änderung ist das Fahrzeug unter Vorlage des vorliegenden Teilegutachtens, der Einstellanweisung für den ALB-Regler und der Anbauanleitung unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer einer Technischen Prüfstelle oder einem Prüfsingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Durchführung und Bestätigung der vorgeschriebenen Änderungsabnahme vorzuführen.

Einhaltung von Hinweisen und Auflagen:

Die unter III. und IV. aufgeführten Hinweise und Auflagen sind dabei zu beachten.

Mitführen von Dokumenten:

Nach der durchgeführten Abnahme ist der Nachweis mit der Bestätigung über die Änderungsabnahme mit den Fahrzeugpapieren mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen; dies entfällt nach erfolgter Berichtigung der Fahrzeugpapiere.

Berichtigung der Fahrzeugpapiere:

Die Berichtigung der Fahrzeugpapiere (Fahrzeugbrief und Fahrzeugschein, Betriebserlaubnis nach § 18 Abs. 5 StVZO oder Anhängerverzeichnis) durch die zuständige Zulassungsbehörde ist durch den Fahrzeughalter entsprechend der Festlegung in der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu beantragen.

Weitere Festlegungen sind der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu entnehmen.

Auftraggeber : M.A.D.
Hulpveren / Tooling BV
Prüfgegenstand : Zusatzfedern
Typ : 10-193-5

TEILEGUTACHTEN Nr.:
FZTP01/24198/A/34
Blatt 2 von 4
Fassung: 12.03.2001

I. Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller	Mitsubishi N50 e1*97/27*0103*..
Fahrzeugtyp	
EG-BE-Nr.	
Handelsbezeichnung	Space Wagon

Einschränkungen zum Verwendungsbereich

Die Einschränkung erfolgt aufgrund der Freigabe der ALB-Reglereinstellung im Testbericht Nr.: RDW-71/320-0204 .

Federausführung hinten für zul. Achslasten	bis max. 1130 kg
--	-------------------------

II. Beschreibung des Teiles / Änderungsumfanges

Verstärkung der Hinterachsfederung durch zusätzliche Fahrwerksfedern auf besonderen Federsitzen oben und unten in der Hauptfeder
in Verbindung mit geänderter ALB-Regler-Einstellung

Teileart	: Schraubendruckfeder
Herstellbetrieb	: Lieferant des Auftraggebers
Typ	: 10-193-5
Ausführungen	: 1 Hinterachsfeder
Kennzeichnung	: Ausführungsbezeichnungen s.u.
Art und Ort der Kennzeichnung	: Aufdruck im Bereich der mittleren Windung
Oberflächenschutz	: Kunststoffbeschichtung

Technische Daten	Hinterachse
Kennung	linear
Außendurchmesser (mm)	76-66
Drahtdurchmesser (mm)	8,0
Federlänge Lo(mm)	220
Gesamtwindungszahl	7,75

Endanschlüsse (Serienpuffer)	Hinterachse
Material	PUR
Höhe /Durchmesser (mm)	105/50-33
Anzahl der Ringnuten	5

Auftraggeber : M.A.D.
Hulpveren / Tooling BV
Prüfgegenstand : Zusatzfedern
Typ : 10-193-5

TEILEGUTACHTEN Nr.:
FZTP01/24198/A/34
Blatt 3 von 4
Fassung: 12.03.2001

III. Hinweise zur Kombinierbarkeit mit weiteren Änderungen

III.1 Rad/Reifenkombinationen

Es bestehen keine technischen Bedenken gegen die Verwendung **aller serienmäßigen Rad-/Reifenkombinationen**.

Es bestehen weiterhin keine technischen Bedenken gegen die Verwendung von **Sonder-Rad-/Reifenkombinationen**, wenn folgende Bedingungen eingehalten sind:

- Es liegen besondere Prüfberichte bzw. Allgemeine Betriebserlaubnisse für die entsprechende Rad/Reifenkombination vor und die jeweils erforderlichen Auflagen sind eingehalten.
- die serienmäßige Federwegbegrenzung darf nicht aufgrund von Auflagen in diesen Prüfberichten (z.B. Einbau zusätzlicher Federwegbegrenzer) verändert werden müssen.

III.2 Anhängerkupplung

Die vorgeschriebene Maximalhöhe der Kupplungskugel bei zulässigem Gesamtgewicht des Fahrzeugs über der Fahrbahn (gem. DIN 74058) beträgt 420 mm.

IV. Hinweise und Auflagen

Auflagen für den Hersteller/ Einbaubetrieb und die Änderungsabnahme:

- IV.1** Die Scheinwerfereinstellung ist zu überprüfen.
- IV.2** Die Einschränkungen zum Verwendungsbereich (s. Punkt I) sind zu beachten.
- IV.3** Der Einbau der Federn, Federsitze und Endanschlüsse und die Einstellung des lastabhängigen Bremsdruckreglers ist anhand der mitgelieferten Anbauanleitung zu kontrollieren. (Einstellmaß X als Referenzwert für die Federvorspannung der Reglerfeder, gemessen bei Leerzustand mit vollem Tank)

Hinweise und Auflagen zum Anbau:

Der Einbau der Federn und Federsitze erfolgt entsprechend der beiliegenden Einbauanleitung. Dabei ist darauf zu achten, daß das untere Federende nach hinten gerichtet ist. Die Ansteuerung des federwegabhängigen Bremsdruckreglers erfolgt durch Neueinstellung der Federvorspannung des Reglers gemäß den Angaben der mitgelieferten Einstellanweisung Nr. 10.25-1.

Berichtigung der Fahrzeugpapiere:

Eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere ist erforderlich, aber zurückgestellt. Sie ist der zuständigen Zulassungsbehörde bei deren nächster Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch den Fahrzeughalter zu melden. Folgendes Beispiel für die Eintragung wird vorgeschlagen:

Auftraggeber : M.A.D.
Hulpveren / Tooling BV
Prüfgegenstand : Zusatzfedern
Typ : 10-193-5

TEILEGUTACHTEN Nr.:
FZTP01/24198/A/34
Blatt 4 von 4
Fassung: 12.03.2001

Ziffer	Eintragung
33	M. ZUSATZ-FAHRWERKSFEDERN AN ACHSE 2, M.A.D., TYP: 10-193-5, KENNZ. : (blaue Farbe) IN VERBIND. M. GEÄND. BREMSKRAFTREGLER – EINSTELLUNG**

V. Prüfgrundlagen und Prüfergebnisse

Das Versuchsfahrzeug und die Schraubenfedern wurden einer Prüfung gemäß den Prüfbedingungen über Fahrzeugtiefer- und Höherlegungen des VdTÜV-Merkblattes 751 unterzogen.

Die Prüfbedingungen wurden erfüllt.

VI. Anlagen

keine

VII. Schlußbescheinigung

Es wird bescheinigt, daß die im Verwendungsbereich beschriebenen Fahrzeuge nach der Änderung und der durchgeführten und bestätigten Änderungsabnahme unter Beachtung der in diesem Teilegutachten genannten Hinweise / Auflagen insoweit den Vorschriften der StVZO in der heute gültigen Fassung entsprechen.

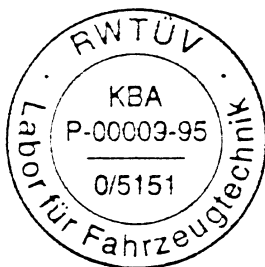
Der Auftraggeber (Inhaber des Teilegutachtens) hat den Nachweis erbracht, daß er ein Qualitätssicherungssystem gemäß Anlage XIX, Abschnitt 2 StVZO unterhält.

Das Teilegutachten umfaßt die Blätter 1 – 4 einschließlich der unter VI. aufgeführten Anlagen und darf nur im vollen Wortlaut vervielfältigt und weitergegeben werden.

Das Teilegutachten verliert seine Gültigkeit bei technischen Änderungen am Fahrzeugteil oder wenn vorgenommene Änderungen an dem beschriebenen Fahrzeugtyp die Verwendung des Teiles beeinflussen sowie bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen.

Essen, den 12.03.2001

Prüflaboratorium
Labor für Fahrzeugtechnik
Bereich Komponenten




Dipl.-Ing. Ulrich